

"Selig sind die Friedfertigen" Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik Eine Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD

Horst Scheffler, Ltd. Militärdekan a.D.

Anmerkung zur Tagung „Zum Frieden raten - Afghanistan-Einsatz und evangelische Friedensethik“ am 27. Januar 2014 in der Französischen Friedrichstadtkirche (Casalis), Berlin

Diese Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD sollte man zweimal lesen. Bei der ersten Lektüre fällt auf, dass die Kammer in vier Positionen zum Einsatz in Afghanistan uneins ist. Die Differenzen werden argumentative Gabelungen genannt.

Uneins war die Kammer in der Bewertung des Selbstverteidigungsrechts. Nach den Terroranschlägen von Al Qaida am 11.09.2001 wurde vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1368 vom 12.09.2001 eine unilaterale Ausübung des Selbstverteidigungsrechts legitimiert. Strittig ist, ob dieser Legitimationstitel bis heute andauere oder nicht bereits 2001 nach der Entmachtung des Talibanregimes und der Zerschlagung der Stellungen Al Qaidas in Afghanistan erschöpft gewesen sei.

Zweitens ist strittig, ob die völkerrechtlichen Grundlagen und Ziele des Einsatzes der internationalen Schutztruppe (ISAF) nicht immer wieder hätten überprüft und unter Umständen revidiert werden müssen, besonders nachdem die US-geführte Operation Enduring Freedom (OEF) auch den Einsatzraum der ISAF übernommen hatte, so dass eine Unterscheidung beider Operationen für die afghanische Bevölkerung nicht mehr möglich war. Auch die Einsätze der Stabilisierungsmission von ISAF wurden dann als feindliche Besatzung wahrgenommen.

Drittens ist strittig, zu welchen Bindungen die Bündnissolidarität verpflichtet. Reicht sie so weit, dass die eigenen politischen und ethischen Kriterien und Überzeugungen zurückgestellt werden sollten?

Und schließlich ist strittig die Bewertung der von den US-Streitkräften durchgeführten verdeckten Operationen der gezielten Tötung Aufständischer und Terrorismusverdächtiger mit bewaffneten unbemannten Flugkörpern, den sogenannten Kampfdrohnen.

Bei der zweiten Lektüre ist man erstaunt, dass trotz dieser vier strittigen Positionen die Kammer dennoch zu einem deutlichen Ergebnis gekommen ist. Sie hatte den Auftrag, zwei Leitfragen zu beantworten: 1. Bewährt sich das Leitbild des gerechten Friedens aus der Friedensdenkschrift der EKD von 2007 im Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan? 2. Wird der deutsche Einsatz in Afghanistan dem Anspruch gerecht, eine Rechtsordnung zu schaffen und dadurch Frieden zu ermöglichen?

Auf die erste Frage antwortet die Kammer, das friedensethische Leitbild des gerechten Friedens habe sich bewährt im Blick auf eine friedenspolitische Bewertung der Situation in Afghanistan. Es stehe für ein Konzept, das Frieden und Gerechtigkeit eng aufeinander beziehe, den Einsatz militärischer Gewalt an hohe rechtliche Schranken und verlässliche völkerrechtliche Verfahrensregeln binde und einen politischen Prozess in Richtung auf menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung in den Blick nehme.

Die Beantwortung der zweiten Frage fällt der Kammer schwerer. Sie stellt fest, die Ziele der ISAF-Beteiligung der Bundeswehr wurden in den seit 2001 jährlich erneuerten Mandaten des deutschen Bundestags immer nur sehr allgemein und ohne Angabe präziser, überprüfbarer, auf ein friedenspolitisches Gesamtkonzept bezogener Teilziele formuliert. Zugleich fehlten von Beginn an die auch von militärischer Seite geforderten umfangreicheren Mittel für zivile Zwecke sowie die erforderliche Unterstützung in "good administration" und "good governance". Die Kammer wertet, dies könnte sich in einer historischen Nachbetrachtung als das eigentliche und gravierendste Versäumnis des Engagements der internationalen Gemeinschaft herausstellen. Erst seit der Londoner Konferenz von 2010 wurde

vermehrt in zivile Aufgaben investiert. Die Aufgabe "Unterstützung der Regierung von Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit, auch und besonders zum Schutz der Bevölkerung" mandatierte der Deutsche Bundestag explizit erstmals in seinem Beschluss vom Februar 2010. Die Kammer fragt, ob sich möglicherweise die heute bestehenden Probleme in Afghanistan hätten verringern lassen, wenn es bei der ursprünglichen Interventionsentscheidung einen umfassenderen Einsatzplan gegeben hätte.

Die Kammer hat hier vorsichtig im Konjunktiv angefragt. Tatsächlich enthalten diese Anfragen die Fakten für das drohende Scheitern des Einsatzes in Afghanistan. Letztlich findet die Kammer doch noch zu einem deutlichen Urteil: Die Dominanz der militärischen Mittel entwickelte eine Eigendynamik, die dazu führte, dass der Einsatz militärischer Gewalt zu einer Spirale der Gewalteskalation geführt hat, die nur schwer rechtlich eingehegt oder in rechtsstaatliche Formen überführt werden konnte. Sie betont, ein möglichst umfassendes politisches Konzept unter Einschluss von Szenarien für die Beendigung des Afghanistan-Einsatzes fehlt weiterhin.

Eine Bewertung der Gesamtlage im heutigen Afghanistan unter Berücksichtigung der auch in der Kammer vier strittigen Positionen, die die Undeutlichkeiten der politischen und militärischen Aufgaben und Ziele des Einsatzes benennen, lässt nur eine Verneinung der zweiten Leitfrage zu: Der deutsche Einsatz wird dem Anspruch nicht gerecht, eine Rechtsordnung zu schaffen und dadurch Frieden zu ermöglichen.